

## **Merkblatt Absenzen- und Disziplinarwesen**

### **Grundlage**

- Reglement über das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement) vom 4. Oktober 2004, erlassen von der Bildungsdirektion des Kt. Zürich
- Hausordnung der BBW vom 07.12.2004

### **Absicht**

Mit einer schriftlichen Ermahnung wird bezweckt, einem(r) Lernenden unmissverständlich vor Augen zu führen, dass sein resp. ihr Verhalten nicht geduldet wird. Eine Ermahnung ist angebracht, wenn mildere pädagogische Massnahmen nichts gefruchtet haben. Ein kostenpflichtiger Verweis kommt bei Uneinsichtigkeit zur Anwendung, wenn wiederholt gegen das Disziplinarreglement resp. die Schulordnung verstossen wird. Erstinstanzlich entscheidet im Einzelfall die Lehrperson, die sich bei der Beurteilung vom Gebot der Verhältnismässigkeit, des Grades des Verschuldens und der Fairness leiten lassen soll.

### **Massnahmen**

Bei Verstössen gegen die Hausordnung und das Disziplinarreglement, namentlich

- bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht,
- gravierendem Stören des Unterrichtes und
- Bei Vorkommnissen, welche der Lernende zu verantworten hat und einen Verstoss gegen das Disziplinarreglement resp. die Hausordnung darstellen, werden die Fehlbaren beim erstmaligen Vorkommen ermahnt. Im Wiederholungsfall wird ein kostenpflichtiger Verweis erteilt. Vorgängig jeder Ermahnung und jeden Verweises hat eine mündliche Anhörung zu erfolgen. Die Lernenden haben das Recht, den Akten eine eigene schriftliche Darstellung des Sachverhaltes beizugeben. Die unentschuldigten Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahres neu gezählt.

### **Abgrenzungen**

Selbstverschuldetes und wiederholtes Zuspätkommen und resp. frühzeitiges Verlassen des Unterrichtes ist ein Fehlverhalten, das einer Absenz gleichgestellt ist.

Wird der Unterricht derart gestört, dass eine Fortsetzung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, oder ist der oder die Lernende aus selbstverschuldeten Gründen (z.B. Alkohol, Drogen) nicht in der Lage, dem Unterricht zu folgen, liegt ein gravierendes Fehlverhalten vor.

Nicht fristgerechtes Einreichen eines Dispensations-, eines Entschuldigungsgesuches oder eines Arzteugnisses kann einer unentschuldigten Absenz gleichgestellt werden.

### **Kompetenzen und Pflichten Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Diese soll den zuverlässigen Nachweis einer Absenz ermöglichen, die auch einem späteren Rekurs standhält. Lernende, die ihre Absenzen nicht innert 4 Wochen hinreichend begründet entschuldigen, werden schriftlich ermahnt. Auf der Rückseite der Ermahnung hat die Lehrperson den Sachverhalt festzuhalten. Diese Darstellung ist in der Fortsetzung des Verfahrens wichtig, da sie im Rekursfall Bedeutung erlangt. Diese Aufzeichnungen müssen dem oder der Ermahnten vorerst nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Die Lehrpersonen haben die Pflicht, die Ermahnten auf das Recht aufmerksam zu machen, den Akten eine eigene Darstellung des Sachverhaltes beizulegen.

Das von der Lehrperson und dem fehlbaren Lernenden unterschriebene Original geht an das Abteilungssekretariat, das die notwendigen Kopien erstellt und dem Lernenden, dem Inhaber der elterlichen Sorge, dem Lehrvertragspartner und den übrigen Lehrpersonen des oder der Fehlbaren zustellt. Die Lehrpersonen machen in ihrer Absenzenkontrolle einen entsprechenden Vermerk.

Ändert der oder die Fehlbare trotz Ermahnung das Verhalten nicht, resp. wird der Unterricht fortgesetzt unentschuldigt versäumt, stellt die Lehrperson beim Abteilungsleiter den Antrag auf einen kostenpflichtigen Verweis. Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen.

### **Abteilungssekretariat**

Fehlt der oder die Lernende bei mehreren Lehrenden, koordiniert das Abt. Sekretariat das Vorgehen. Die Akten betreffend Absenzen- und Disziplinarwesen werden auf dem Abt. Sekretariat archiviert. Das Abt. Sekretariat erstellt die notwendigen Kopien und verschickt diese, stellt die Rechnungen aus und überwacht den Eingang der Zahlungen.

### **Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter erteilt nach Anhörung des oder der Fehlbaren die kostenpflichtigen Verweise. Er beantragt beim Schulleiter oder beim MBA weiter gehende Massnahmen wie Auflösung des Lehrvertrages oder Sanktionen gegen den Lehrbetrieb.

### **Kosten**

Die Ermahnung ist weder rekursfähig noch kostenpflichtig.

Der 1. Verweis kostet Fr. 200.00 Staatsgebühr + Fr. 30.00 für die Ausfertigung, im Wiederholungsfall kann die Staatsgebühr bis auf Fr. 500.00 angehoben werden. Diese Gebühren sind keine Bussen, sondern eine Umtriebsentschädigung und gehen in die Staatskasse.